

**Miet- und Benutzungsordnung des TV Unterlenningen 1898 e.V.
für die Vereinsgaststätte Jahnhaus
vom 01.07.2016**

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Miet- und Benutzungsbedingungen	2
1.	Grundsätzliches	2
2.	Regelungen der Belegung	2
3.	Mietvertrag	2
4.	Veranstalter	3
5.	Anmeldung / Genehmigungen / Übergabe	3
6.	Veranstaltungsablauf	3
7.	Einrichtungsgegenstände	4
8.	Dekorationen, Aufbauten, usw.	4
9.	Reinigung	5
10.	Sonstige Ordnungsvorschriften	5
11.	Haftung	5
12.	Bewirtschaftung	6
13.	Beauftragte des TV Unterlenningen	7
14.	Nichtdurchführung der Veranstaltung	7
15.	Rücktritt	7
16.	Nebenabreden	8
17.	Erfüllungsort und Gerichtsstand	8
II.	Benutzungsentgelte und Nebenkosten	8
A.	Miete	8
B.	Nebenkosten	8
C.	Kaution	9
III.	Inkrafttreten	9

I. Allgemeine Miet- und Benutzungsbedingungen

1. Grundsätzliches

Die Vereinsgaststätte Jahnhaus ist eine öffentliche Einrichtung des TV Unterlenningen und dient dem gesellschaftlichen Leben des Vereins und der Einwohner der Gemeinde Lenningen. Zu diesem Zweck kann die Gaststätte mit ihren Einrichtungen ganz oder teilweise anderen Einrichtungen, Vereinen, Institutionen, Verbänden und Gesellschaften überlassen werden. Zudem kann die Gaststätte mit ihren Einrichtungen ganz oder teilweise an Vereinsmitglieder oder Einwohner überlassen werden.

2. Regelungen der Belegung

Die Vereinsführung des TV Unterlenningen entscheidet über Anträge auf Überlassung der Gaststätte mit ihren Einrichtungen ggf. nach der Reihenfolge der Antragseingänge.

3. Mietvertrag

- 3.1 Die Überlassung der Gaststätte mit ihren Einrichtungen bedarf eines schriftlichen Mietvertrags. Der Mietvertrag ist spätestens 14 Tage vor dem Termin der Veranstaltung bei der Verwaltung zu beantragen.
- 3.2 Bestandteil des Mietvertrages ist die Miet- und Benutzungsordnung.
- 3.3 Aus einer mündlichen oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages abgeleitet werden. Erst ein beiderseitig unterzeichneter Mietvertrag bindet den Mieter und den Verein TV Unterlenningen.

Turnverein Unterlenningen 1898 e. V.

4. Veranstalter

- 4.1 Veranstalter ist der Mieter. Auf sämtlichen Werbedrucksachen, Plakaten, in Anzeigen etc. ist der Name des Veranstalters zu nennen. Es entsteht nur ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstalter und Besucher, nicht aber zwischen Besucher und dem TV Unterlenningen.
- 4.2 Die Gaststätte mit ihren Einrichtungen darf von dem Veranstalter nur zu dem in der Anmeldung angegebenen Zweck benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- 4.3 Kommt der Mieter seinen Pflichten aus dieser Miet- und Benutzungsordnung nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann der TV Unterlenningen diese auf Kosten des Mieters selbst erfüllen oder erfüllen lassen.

5. Anmeldung / Genehmigungen / Übergabe

- 5.1 Der Mieter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltung steuerlich anzumelden, sich notwendige behördliche Genehmigungen bis spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn zu beschaffen. Anlässlich der Veranstaltung anfallende öffentliche Abgaben und Gema-Gebühren sind pünktlich zu entrichten.
- 5.2 Vor der Veranstaltung werden im Zuge der Übergabe alle Räume besichtigt, das komplette Geschirr gezählt und eventuelle Mängel, Verluste oder anderweitige Schäden sofort festgehalten. Dasselbe Verfahren gilt auch nach der Veranstaltung für die Rückgabe der Gaststätte. Mängel, Verluste und anderweitige Schäden sind grundsätzlich entsprechend der im Übergabeprotokoll aufgeführten Preise unmittelbar nach Anforderung vom Mieter zu ersetzen.

6. Veranstaltungsablauf

- 6.1 Der Veranstalter ist für einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, sowie die gesetzlichen, ordnungsbehördlichen und polizeilichen, insbesondere auch feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten.

Turnverein Unterlenningen 1898 e. V.

- 6.2 Falls es von der besonderen Art der Veranstaltung geboten ist, hat der Veranstalter auf seine Kosten eine Feuer- und Sanitätswache zu bestellen. Die Verwaltung kann, sofern eine Notwendigkeit gesehen wird, einen Ordnungsdienst verlangen.
- 6.3 Der Mieter verpflichtet sich, unzumutbare Lärmbelästigungen der Nachbarschaft zu vermeiden und die Veranstaltungsbesucher zu Ruhe und Ordnung, insbesondere auf den Freiflächen und beim Verlassen der Halle anzuhalten. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ruhezeiten gemäß der örtlichen Polizeiverordnung eingehalten werden. Hierzu ist sicherzustellen, dass Fenster und Türen nach 22.00 Uhr geschlossen werden.

7. Einrichtungsgegenstände

- 7.1 Das Herrichten der Wirtschaftsküche und das Aufstellen von Tischen, Stühlen usw. sind stets Sache des Mieters. Dies gilt ebenso für den Abbau und das Aufräumen des Mobiliars und die Reinigung der Gaststätte mit ihren Einrichtungen nach der Veranstaltung.
- 7.2 Die Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, sind unverzüglich dem Vermieter zu melden.
- 7.3 Der Mieter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume sowie die Einrichtungen in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben.

8. Dekorationen, Aufbauten, usw.

- 8.1 Für Dekorationszwecke dürfen nur schwer entflammbare Materialien verwendet werden. Aufbauten müssen den baupolizeilichen Vorschriften entsprechen und ggf. von einem Bauverständigen abgenommen werden. Das Benageln, Bemalen und Bekleben von Wänden und Fußböden ist nicht gestattet.

Turnverein Unterlenningen 1898 e. V.

9. Reinigung

- 9.1 Die benutzten Räumlichkeiten und das Inventar sind nach Ablauf der Benutzungszeit wieder in besenreinem Zustand zu hinterlassen. Wird eine Reinigung nicht oder nur unzureichend durchgeführt, so wird vom TV Unterlenningen diese Reinigung auf Kosten des Mieters veranlasst. Hierzu ergeht eine separate Kostenrechnung.
- 9.2 Die ordnungsgemäße Beseitigung aller anfallenden Abfälle obliegt dem Mieter. Sollten dem TV Unterlenningen durch die Beseitigung von Abfällen zusätzliche Kosten entstehen, werden diese dem Mieter nachträglich in Rechnung gestellt.

10. Sonstige Ordnungsvorschriften

10.1 Es ist nicht gestattet

- a) in der Gaststätte einschließlich ihrer Nebenanlagen zu rauchen (auf diesen Umstand hat der jeweilige Veranstalter seine Besucher hinzuweisen).
- b) Abfälle aller Art auf den Boden zu werfen.
- c) Gegenstände in Spülklosetts oder Urinale zu werfen.

- 10.2 Bei groben oder wiederholten Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung kann der betreffende Mieter von der Benutzung der Gaststätte ausgeschlossen werden.

11. Haftung

- 11.1 Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und Abwicklung.
- 11.2 Der Mieter haftet insbesondere für alle Personen- und Sachschäden; ebenso für die von ihm, sowie den Veranstaltungsbesuchern, seinen Beauftragten oder sonstigen Dritten bei der Benutzung der Mietsache, des Inventars, der dazu gehörenden Außenanlagen und sonstigen Einrichtungen verursachten und verschuldeten Schäden.

Turnverein Unterlenningen 1898 e. V.

- 11.3 Der Mieter stellt den Verein TV Unterlenningen von allen Schadensersatzansprüchen, welche im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können, frei.
- 11.4 Für sämtliche vom Mieter und Dritten eingebrachten Gegenstände übernimmt der TV Unterlenningen keine Haftung; sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Mieters in den ihnen zugewiesenen Räumen.
- 11.5 Der Verein übernimmt für die Garderobe keinerlei Haftung.
- 11.6 Der Verein kann vom Mieter den Abschluss und Nachweis einer Haftpflichtversicherung bis spätestens 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn fordern. Er kann zu einer von ihm festgelegten Frist die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung bei der Kasse des TV Unterlenningen verlangen.
- 11.7 Der Mieter haftet dem TV Unterlenningen für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste an der Mietsache. Die vom Mieter an der Mietsache zu vertretenden Schäden werden vom Vermieter auf Kosten des Mieters behoben.
- 11.8 Der TV Unterlenningen haftet nur für Schäden, die auf mangelnde Beschaffenheit der vermieteten Räume und Einrichtungen oder auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der von ihr übernommenen Verpflichtungen zurückzuführen sind.

12. Bewirtschaftung

- 12.1 Mit Zustimmung des TV Unterlenningen ist eine Bewirtschaftung möglich. Die Einholung der notwendigen gaststättenrechtlichen Erlaubnis ist Sache des Mieters.
- 12.2 Der Mieter ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die gaststättenrechtlichen Vorschriften sowie die des Jugendschutzgesetzes zu beachten.
- 12.3 Die Reinigung des benutzten Geschirrs ist vom Veranstalter vorzunehmen. Anfallender Müll ist vom Mieter selbst auf eigene Kosten zu entsorgen.

Turnverein Unterlenningen 1898 e. V.

13. Beauftragte des TV Unterlenningen

Beauftragte des TV Unterlenningen haben jederzeit freien Zutritt zu den Veranstaltungen. Ihnen ist jede, im Zusammenhang mit der Überlassung der Räume erforderliche Auskunft zu erteilen.

14. Nichtdurchführung der Veranstaltung

Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aus einem vom Veranstalter zu vertretenden Grund nicht stattfinden, so hat der Veranstalter dem TV Unterlenningen die bis dahin entstandenen Kosten zu ersetzen. Von dem Benutzungsentgeld kann abgesehen werden, wenn vom Mieter nachgewiesen wird, dass ihn für den Ausfall der Veranstaltung kein Verschulden trifft.

15. Rücktritt

Der Vermieter ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- a) der Nachweis der gesetzlich erforderlichen Anmeldung oder etwaiger Genehmigungen nicht erbracht wird,
- b) eine geforderte Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen wird,
- c) eine etwaig geforderte Sicherheitsleistung nicht rechtzeitig vor der Veranstaltung entrichtet wurde,
- d) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des TV Unterlenningens zu befürchten ist,
- e) er im Vorfeld der Veranstaltung Kenntnis davon erlangt, dass der Mieter die Veranstaltung abweichend vom Überlassungsantrag und Mietvertrag durchführen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen wird.
- f) infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Macht der Vermieter von dem Rücktrittsrecht Gebrauch, steht dem Mieter kein Anspruch auf Schadensersatz zu.

Turnverein Unterlenningen 1898 e. V.

16. Nebenabreden

Andere als in dieser Miet- und Benutzungsordnung niedergelegte Vereinbarungen sind nicht getroffen. Änderungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

17. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Unterlenningen und Gerichtsstand ist Kirchheim.

II. Benutzungsentgelte und Nebenkosten

A. Miete

1. Die Miete beträgt für eine eintägige Veranstaltung
 - a. bis zu 5 Stunden Dauer 160,00 €
 - b. über 5 Stunden bis max. 24 Stunden 210,00 €
2. Für Veranstaltungen über mehrere Tage wird einmal die Grundgebühr (gem. 1a. / 1b.) zuzüglich 110,00 € für jeden weiteren Tag erhoben.
3. Bei jeder Veranstaltung werden ggf. notwendige Auf- und Abbauzeiten bis zu einer Dauer von jeweils 4 Stunden berücksichtigt, die nicht in die Mietfestsetzung mit einfließen.

B. Nebenkosten

1. Mitbenutzung der Küche 90,00 € / Tag
2. Benutzung der überdachten Außentribüne 120,00 € / Tag
3. Benutzung des Sportplatzes 60,00 € / Tag
4. Benutzung des Hartplatzes 60,00 € / Tag
5. Benutzung des Matratzenlagers 17,00 € / Person und Tag
6. Reinigungspauschale
 - Gaststätte 110,00 €
 - Küche 50,00 €

Turnverein Unterlenningen 1898 e. V.

- Matratzenlager	50,00 €
- Tribüne	40,00 €
- Reinigung des Grills	100,00 €
7. Müllentsorgung je angefangenen 100l-Müllsack (optional)	15,00 €

Die Kosten für Heizung und sonstige Beleuchtung sind in der Miete enthalten. Die Kosten für zusätzlich anfallende Leistungen werden dem Mieter berechnet.

C Kautiön

Der Mieter hat dem TV Unterlenningen eine angemessene Kautiön in Höhe von mindestens 200,00 € als Sicherheitsleistung zu hinterlegen. Der TV Unterlenningen ist berechtigt, im Einzelfall eine höhere Kautiön und/oder eine Vorausleistung auf die voraussichtlich anfallenden Kosten zu erheben. Die Kautiön (und ggf. auch die Vorausleistung) ist spätestens mit Abschluss des Mietvertrags zur Zahlung fällig.

III. Inkrafttreten

Diese Miet- und Benutzungsordnung tritt am 01. Juli 2016 in Kraft. Sie gilt in der aktuellen Fassung, letztmals geändert am 30.01.2024

Unterlenningen, den 30.01.2024

Frieder Blocher
Vorsitzender des TV Unterlenningen 1898 e. V.